

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 218/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Blanche F o [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED] Road, L [REDACTED] S. W. [REDACTED],
2. Hela D [REDACTED] geb. F o [REDACTED],
[REDACTED] Pa [REDACTED] Str., Ca [REDACTED], I [REDACTED],
3. Dr. Ernest G. F o [REDACTED],
MC G [REDACTED] W [REDACTED], M [REDACTED], C [REDACTED],
4. Roger H [REDACTED],
[REDACTED], Co [REDACTED] Avenue, L [REDACTED] W [REDACTED], L [REDACTED] E. C. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

gegen den Klageantrag der Klägerin zu 1)
auf Zahlung einer Rente für Schaden im be-
ruflichen Fortkommen nach § 86 Abs. 2 BGB
und auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe
der Rentenbezüge eines Jahres nach § 86 Abs. 3
Satz 2 BGB wird die Revision gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 2. November 1962 zugelassen.

Im übrigen wird die sofortige Beschwerde
der Kläger zu 1) bis 4) gegen die Nichtzu-
lassung der Revision zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Soweit die Beschwerde zurück-
gewiesen worden ist, tragen die außergericht-
lichen Kosten die Kläger zu 1) bis 4).

G r ü n d e :

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetre-
tene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244
Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtig-
ten (§ 161 BRAO), Rechtsanwalt P [REDACTED], mit Schriftsatz vom

119

- 3 -

5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbotes am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senate gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Fach-
erstes für Psychiatrie Prof. Dr. V. [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX 2B 224/67, daß Dr. Weyl sich auch auf dem Gebiete des Entschuldigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

2. Soweit das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin zu 1) wegen des Klageantrags auf Zahlung einer Rente für Schaden in beruflichen Fortkommen nach § 86 Abs. 2 BRG und auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres nach § 86 Abs. 3 Satz 2 BRG zurückgewiesen hat, wird die Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 1 BRG zugelassen. Denn es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, in welchem Verhältnis die Absätze 1 und 3 des § 82 BRG zueinander stehen und ob beim Zusammentreffen beider Vorschriften für die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage auf die Tabellensätze der Anlage 1 nur 3. DV-BRG oder auf § 21 Abs. 3 der 3. DV-BRG abzustellen ist.

3. Dagegen wird die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen, soweit mit dem Rechtsmittel die Zurückweisung der Berufung hinsichtlich der abgewiesenen Untätigkeitsklage gemäß § 216 BRG angegriffen wer-



den soll. Das Oberlandesgericht hatte die Berufung insoweit mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Entschädigungsbehörde für ihr Abwarten einen ausreichenden Grund hatte, weil die Kläger bisher keinen Erbschein vorgelegt haben. Welche Nachweise die Entschädigungsbehörde anfordere, sei Ermessenssache und der ihr eingeräumte Ermessensspielraum sei nicht schon dann überschritten, wenn etwa Sachdienlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verneinen seien. Entscheidend sei für die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage vielmehr nur, ob die Entschädigungsbehörde sich bei ihrer Auflage von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen oder ob die Anforderung des Erbscheins völlig neben der Sache gelegen habe und überhaupt nicht zu rechtfertigen sei. Dies hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint. Es hat sich dabei auch im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gehalten (vgl. BGH Rat 1960, 184 Nr. 51; 1960, 524 Nr. 37). Selbst wenn das Verlangen auf Vorlage eines Erbscheins wegen der erbrechtlichen Vorschriften des englischen Rechts nicht sachgerecht gewesen wäre, weil eine endgültige Klärung des Erbrechts dadurch nicht zu erzielen gewesen wäre, hätte die Entschädigungsbehörde bei Vorlage eines auf den Entschädigungsanspruch beschränkten Erbscheins nach § 181 Abs. 2 BGB mit befreiender Wirkung an die darin aufgeführten Berechtigten leisten können. Schon hieraus ergibt sich, daß die Auflage der Entschädigungsbehörde, einen Erbschein vorzulegen, nicht willkürlich war und keine überhaupt nicht zu rechtfertigende Maßnahme darstellte.

Auch sonst liegen insoweit keine Gründe vor, die die Zulassung der Revision gemäß § 319 Abs. 2 BRG rechtfertigen würden.

Hai

Zorn